

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes – Verbesserung der Leistungen

Der Bayerische Landtag hat mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch eine Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes eine Verbesserung der finanziellen Leistungen beschlossen. Das Änderungsgesetz vom 7. November 2017 wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/2017 auf Seite 506 f veröffentlicht.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Verbesserungen:

- Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten zum Ausgleich für ihren behinderungsbedingten Lebensmehraufwand einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent des regulären Blindengeldes (derzeit: 590 Euro monatlich), mindestens aber 176 Euro.
- Bei zusätzlicher Taubheit verdoppelt sich der Satz.

Es finden allerdings Anrechnungen der Leistungen aus der Pflegeversicherung statt.

Von einer hochgradigen Sehbehinderung geht das Gesetz aus, wenn zwar keine Blindheit vorliegt, aber

- die Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
- das Sehvermögen so schwer gestört ist, dass dies einen Grad der Behinderung von 100 nach dem SGB IX bedingt.

Taubheit im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt vor, wenn ein Hörverlust von mindestens 80 Prozent besteht.

Stand: 11/2017